

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtsch.Förd.,Tourismus u.Konvers.Vogels.	05.06.2019
Kreisausschuss	26.06.2019
Kreistag	10.07.2019

**Zukunft der Energieversorgung im Kreis Euskirchen - Fusionsvorhaben Energie Nordeifel GmbH & Co. KG und e-regio GmbH & Co. KG**  
**hier: Gremienbesetzung**

Sachbearbeiter/in: Frau Stopa

Tel.: 15 - 438

Abt.: 20

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt. Produkt: Zeile:

gez.  
Hessenius  
Kreis-  
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

1. Der Kreistag beschließt, dass der Kreis Euskirchen in der Gesellschafterversammlung der „OneCo GmbH & Co. KG“ (Arbeitstitel) durch 2 Personen vertreten werden soll.

Der Kreistag benennt die Vertreter/innen des Kreises Euskirchen für die „OneCo GmbH & Co. KG“ für die Dauer der Wahlzeit wie folgt:

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter/in (gebundene Vertretung)
1. _____ (Zugriff LR § 26 Abs. 5 KrO)	_____ (Zugriff LR § 26 Abs. 5 KrO)
2. _____	_____

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen Vertreter/innen bestellt sind, üben die bisherigen Vertreter/innen ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Vertreter/innen weiter aus.

Von den ordentlichen Mitgliedern wird \_\_\_\_\_ zum/zur Stimmführer/in und \_\_\_\_\_ zum/zur stellvertretenden Stimmführer/in gewählt.

2. Der Kreistag beschließt, dass der Kreis Euskirchen im Aufsichtsrat der „OneCo GmbH & Co. KG“ für die Dauer der Wahlperiode durch

\_\_\_\_\_

vertreten werden soll.

Sofern in der neuen Wahlperiode noch kein/e neue/r Vertreter/in bestellt ist, übt der/die bisherige Vertreter/in sein/ihr Amt bis zur Bestellung des neuen Vertreters / der neuen Vertreterin weiter aus.

**Begründung:**

In der Sitzung am 12.12.2018 hat der Kreistag die Fusion der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG (ene) und der e-regio GmbH & Co. KG (e-regio) grundsätzlich befürwortet (V 500/2018) und das geplante Vorgehen zur Realisierung der Fusion zwischen der ene und der e-regio, die zu der gemeinsamen Gesellschaft (Arbeitstitel: „OneCo GmbH & Co. KG“) führen wird, zur Kenntnis genommen sowie ihrer Umsetzung nach der Maßgabe der vorliegenden Entwürfe des Gesellschaftsvertrags der OneCo GmbH & Co. KG (einschließlich dort fixierter Anteilsquoten), des Gesellschaftsvertrags der OneCo Verwaltungs-GmbH und des Konsortialvertrages zugestimmt (V 501/2018).

Organe der OneCo GmbH & Co. KG sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Die Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der „OneCo GmbH & Co. KG“ erfolgt gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW.

Im Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist die Zahl der jeweils in die Organe zu entsendenden Mitglieder wie folgt bestimmt:

Gesellschafterversammlung (§ 11 Abs. 6 Entwurf Gesellschaftsvertrag der OneCo GmbH & Co. KG)  
„Die Kommanditisten werden in der Gesellschafterversammlung durch höchstens zwei Vertreter vertreten, die ihre Stimme nur einheitlich abgeben dürfen. Werden zwei Vertreter entsandt, teilt der Kommanditist der Gesellschaft mögliche Festlegungen zu einer Stimmführerschaft der Gesellschaft mit. [...] Die Kommanditisten sollen bei der Auswahl ihrer Vertreter und bei der Dauer der Beauftragung zur Vertretung darauf achten, dass die Kontinuität des Organs gewahrt wird. Haben die Kommanditisten die Dauer der Beauftragung zur Vertretung an die jeweilige kommunale Wahlperiode gebunden, teilen sie auch dies der Gesellschaft mit.“

Aufsichtsrat (§ 8 Entwurf Gesellschaftsvertrag der OneCo GmbH & Co. KG)

„Abs. 1: Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.

Abs. 2: Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsandt:

[...]

d) Kreis Euskirchen 1 Mitglied

[...]

Abs. 4: Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode nach dem Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen bis zur nächsten Bestellung entsandt.“

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der OneCo GmbH & Co. KG zu entsenden.

Für die Bestellung jeweils eines Vertreters/einer Vertreterin gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 35 Abs. 2 KrO). Sollte der Kreistag beschließen, zwei Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, ist § 26 Abs. 5 KrO zu beachten und im Hinblick auf den/die zu bestellende/n Vertreter/in ebenfalls nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 35 Abs. 2 KrO) zu verfahren.

Hinsichtlich der Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin in den Aufsichtsrat gelten ebenfalls die Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 35 Abs. 2 KrO).

gez. Rosenke

\_\_\_\_\_  
Landrat

Geschäftsbereichsleiter:  _____ (Unterschrift)	Abteilungsleiterin:  _____ (Unterschrift)	Sachbearbeiterin:  _____ (Unterschrift)	Kreistagsbüro:  _____ (Unterschrift)
---	--	--	---